

Rüdiger Wulf <sup>1</sup>

## „Kann denn Spielen Sünde sein?“ Multidisziplinäre Aspekte des Glücksspiels <sup>2</sup>

### I. Glücksspiel als Faszinosum

#### 1. Kann denn Spielen Sünde sein?

Der provokante Titel verfremdet einen **Liedtitel** des Ufa-Stars Zarah Leander. Sein Text könnte nahezu unverändert das Glücksspiel betreffen:

Jeder kleine Spießer macht das Leben mir zur Qual, denn er spricht nur immer von Moral. Und was er auch denkt und tut, man merkt ihm leider an, dass er niemand glücklich sehen kann. Sagt er dann: Zu meiner Zeit gab es sowas nicht! Frag' ich voll Bescheidenheit mit lächelndem Gesicht: Kann denn Liebe/Spielen Sünde sein? Darf es niemand wissen, wenn man sich küsst/alles versetzt, wenn man einmal alles vergisst, vor Glück? Kann das wirklich Sünde sein, wenn man immerzu an einen/eines nur denkt, wenn man einmal alles ihm/verschenkt, vor Glück? Niemals werde ich bereuen.

#### 2. Hitliste „Glücksspiel“

Glücksspiel wird auch direkt besungen. Eine **Hitliste** im Internet wird angeführt von ABBA „The winner takes it all“, gefolgt von Lady Gaga mit „Poker Face“, Bon Jovi „Roulette“ und King Elvis „Viva Las Vegas“.<sup>3</sup>

#### 3. Glücksspiel in der Kunst

Es wundert nicht, dass das faszinierende Glücksspiel auch in der Kunst behandelt wird. Dazu einige Beispiele:

**Peter Tschaikowski** verdanken wir die Oper „**Pique Dame**“. Hier die Zusammenfassung des dramatischen Geschehens: „Nachdem Hermann einen verzeihenden Brief Lisas gelesen hat, erscheint ihm der Geist der Gräfin und nennt ihm drei Karten: Drei, Sieben, Ass. Nachts erwartet Lisa Hermann. Der aber hat nur Interesse am Spiel und eilt in einen Club, um Pharo zu

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Honorarprofessor der Universität Tübingen, Ministerialrat a.D., Mitglied der Forschungsstelle Glücksspiel an der Univ. Hohenheim, Mitglied im Fachbeirat „Glücksspiel“. [wulf@jura.uni-tuebingen.de](mailto:wulf@jura.uni-tuebingen.de).

<sup>2</sup> Schriftliche Fassung des Vortrags am 7. Juni 2021 auf der 193. Sitzung des Kriminologisch-kriminalpolitischen Arbeitskreises in Tübingen.

<sup>3</sup> <https://kelbet.de/gluecksspiel-lieder.html>.

spielen. Daraufhin wirft sich Lisa in die Newa. Hermann gewinnt die ersten beiden Spiele mit der Drei und der Sieben. Als er vermeintlich am Ende alles auf ein Ass setzt, spielt nur noch Fürst Jelezki mit, der seine Lisa an Hermann verloren hat. Tatsächlich gewinnt ein Ass, aber Hermann wird darauf hingewiesen, dass er versehentlich auf die Pik-Dame gesetzt hatte. Hermann sieht wiederum den Geist der Gräfin und ersticht sich.“<sup>4</sup>

Der niederländische Maler **Jan Steen** gestaltete 1665 **zankende Glücksspieler**. Dieses Ölgemälde fängt eine Tavernenrauferei perfekt ein, bei der etwa ein Dutzend Menschen in einem hitzigen Austausch über ein Backgammon-Spiel verwickelt sind. Die Einzelteile des Bretts sind auf dem Boden am unteren Rand des Gemäldes verstreut, zusammen mit den Karten eines nahegelegenen Spiels, das durch den Streit unterbrochen worden ist. Zwei Frauen versuchen, die rangelnden Männer auseinanderzubringen, während ein fröhlicher Geiger das Handgemenge mit Musik untermalt.

Im Jahr 1903 beauftragte das Verlagshaus Brown & Bigelow in Minnesota den Künstler **Cassius Marcellus Coolidge** damit, die Sammlung „**Hunde, die Poker spielen**“ mit 16 Gemälden zu kreieren – ursprünglich, um Zigaretten zu bewerben. Coolidge bebildert eine Welt, in der Tiere, hauptsächlich Hunde, menschliche Körper und Züge haben.

Der Roman „**Der Spieler**“ von **Fjodor Dostojewsky** beinhaltet, eingebettet in eine burlesque, gelegentlich grotesk komische Geschichte um eine Gruppe von Menschen, die, kurz vor dem finanziellen Ruin stehend, im fiktiven Kurort Roulettenburg auf den Geldsegen einer umfangreichen, alle erlösenden Erbschaft wartet, finden sich präzise und detaillierte Beschreibungen der Spielducht, die Dostojewski aus eigener Erfahrung kannte. Der Roman ist die Vorlage für Sergei Prokofjews gleichnamige Oper sowie für mehrere Verfilmungen.

#### **4. Glücksspiel als Sünde**

Aus dem prallen Leben und den schönen Künsten direkt zur theologischen Frage „Ist Glücksspiel Sünde?“

**Sünde** ist **nach christlichem Verständnis** der Zustand des Menschen, der von Gott getrennt ist, und seine falsche Lebensweise. Sünde im engeren Sinne besteht in einer Abkehr von Gottes Willen, im Zulassen des Bösen oder im Sich-Verführen-Lassen. Sünde erscheint als Macht, die

---

<sup>4</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Pique\\_Dame\\_\(Oper\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Pique_Dame_(Oper)).

Menschen zu Sklaven ihrer Leidenschaften ausliefert.<sup>5</sup> Sünde im weiteren Sinne ist das Gegenteil moralischer Verantwortung. Ein besonders hässliches Beispiel dafür findet man in der Bibel, wo Landsknechte nach dem Tod von Jesus Christus um seinen nahtlosen Rock das Los werfen. Misst man Glücksspiel am Dekalog, kommt ein Verstoß gegen das 1. Gebot in Betracht. „Worauf du nun dein Herz hängst und verlässt, das ist eigentlich dein Gott“, hat Martin Luther<sup>6</sup> ein Jesus-Wort<sup>7</sup> zugespitzt. Man soll also sein Herz nicht an das Glücksspiel hängen. Wer beim Glücksspiel betrügt, bricht das Gebot „Du sollst nicht stehlen“. Und wer sich beim Glücksspiel von Habgier, eine von sieben „Todsünden“ leiten lässt, verstößt gegen das 9. und 10. Gebot. Dementsprechend heißt es im Katechismus der Katholischen Kirche: „Glücksspiele (wie Kartenspiele) oder Wetten verstoßen an und für sich nicht gegen die Gerechtigkeit. Sie werden jedoch dann sittlich unzulässig, wenn sie jemand um das bringen, was er zu seinem und anderer Menschen Lebensunterhalt braucht. Die Spielleidenschaft droht den Spieler zu versklaven. Eine ungerechtfertigte Wette abzuschließen oder beim Spiel zu betrügen ist schwerwiegend, außer wenn der zugefügte Schaden so gering ist, dass der Geschädigte ihn vernünftigerweise nicht ernst nehmen kann.“<sup>8</sup>

Im **Islam** ist Glücksspiel eindeutig verboten. Im Koran heißt es: „Man fragt dich nach dem Wein und dem Losspiel. Sag: In ihnen liegt eine schwere Sünde. Und dabei sind sie für die Menschen (auch manchmal) von Nutzen. Die Sünde, die in ihnen liegt, ist aber größer als ihr Nutzen.“<sup>9</sup> und „Ihr Gläubigen! Wein, das Losspiel, Opfersteine und Lospfeile sind (ein wahrer) Gräuel und Teufelswerk. Meidet es! Vielleicht wird es euch (dann) wohl ergehen.“ Die Begründung dafür liegt im Verbot des Wuchers.<sup>10</sup>

## 5. Glück und Spiel

Bei einer anthropologischen Sicht setzt sich der **Begriff „Glücksspiel“** aus den positiv besetzten Begriffen „Glück“ und „Spiel“ zusammen.

Alle Menschen suchen Glück. Mit „**Glück haben**“ werden Momente bezeichnet, in denen man Gefahr, Pech oder Verlust glücklich entkommt. Das kann man bei einer Glückssträhne im

---

<sup>5</sup> Römer 6, 12-14.

<sup>6</sup> Luthers Großer Katechismus. 1. Gebot. Absatz 1.

<sup>7</sup> Matthäus 6, 21.

<sup>8</sup> KKK 2413.

<sup>9</sup> Sure 2, Vers 219.

<sup>10</sup> Rohe, M. Das Islamische Recht. Geschichte und Gegenwart. 3. Aufl. München: Beck 2011, S. 237, weitere Nachweise S. 602.

Glücksspiel finden. Unser tieferes Interesse gilt aber dem „**Glücklichsein**“, denn es gibt Menschen, die durchaus Glück im Leben haben, aber dennoch nicht glücklich sind. Man findet in der Literatur der Glücksforschung und im Internet unzählige Anleitungen und Rezepte zum Glücklichsein. Zu sehr sollte man sich nicht um das Glück kümmern, denn Bert Brecht hat Recht: „Ja, renn nur nach dem Glück. Doch renne nicht zu sehr. Denn alle rennen nach dem Glück. Das Glück rennt hinterher.“<sup>11</sup> Ob Glücksspiel in diesem Sinne wirklich glücklich macht, ist zu bezweifeln. Glücklichsein verwirklicht sich in der Liebe. „Wer lieben kann, ist glücklich, nichts anderes“, so Hermann Hesse in seiner Lyrik<sup>12</sup> und Zarah Leander in ihrem Lied. Glück ist noch steigerungsfähig. Das höchste Glück ist wohl Himmel auf Erden. Er ist da, so Hildegard von Bingen, wo ein Mensch von Liebe zu Gott, zu seinen Mitmenschen und zu sich selbst erfüllt ist.

„Der „homo amans“ leitet über zum „homo ludens“, so der Begriff des niederländischen Kulturhistorikers Johan Huizinga zum Ursprung der Kultur im Spiel<sup>13</sup>. **Spielen** ist ein **Urbedürfnis des Menschen**, wie ein Blick auf die Geschichte des Glücksspiels noch zeigt. Trotzdem wird Glücksspiel zum Teil kriminalisiert. Wo es legal ist, hat es einen negativen Unterton, Wer wollte einen gewohnheitsmäßigen „Glücksspieler“ zum Ehemann oder zum Schwiegersohn haben? Diese Abwertung wurzelt wohl auch in den eher negativen Haltungen der Religionen zum Glücksspiel. Das Christentum, favorisiert mit seinem Aufruf „ora et labora“ eher den „homo faber“, also den intelligent schaffenden Menschen<sup>14</sup>.

## 6. Motto

Der griechische Philosoph Epiktetos<sup>15</sup> hat einmal bemerkt: „Der Weinstock hat drei Reben: die Lust, die Sucht und das Verbrechen.“ In Abwandlung dieses Zitats hat der „einarmige“ Bandit „**Glücksspiel**“ eigentlich vier Arme: **Geschäft und Gewinn, Sucht, Kriminalität und selten auch Glück.**

---

<sup>11</sup> Brecht, B.: Dreigroschenoper. Ballade von der Unzulänglichkeit menschlichen Planens.

<sup>12</sup> Hesse, H.: Sinclairs Notizbuch. Zürich: Rascher 1962, S. 69.

<sup>13</sup> Huizinga, J.: Homo ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel. 1939 (Rowohlt 2009).

<sup>14</sup> Anthropologisch Scheler, M.: Die Stellung des Menschen im Kosmos; 1928. Literarisch Frisch, M.: Homo faber. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1957.

<sup>15</sup> Der Stoiker Epiktetos, geb. um 50 in Hierapolis in Phrygien, gest. um 138 in Nikopolis in Epirus, zählt zu den einflussreichsten Vertretern der späten Stoa.

## II. Tatsächliche Aspekte

### 1. Geschichte des Glücksspiels

Wendet man sich der interessanten Geschichte des Glücksspiels zu,<sup>16</sup> kann man feststellen, dass alle Völker seit Urzeiten Glücksspiel betrieben haben, so wie seit jeher Kriminalität verbreitet ist. Die Chinesen waren (auch hier) die Ersten, da man dort schon ca. 3.000 v. Chr. sechsseitige Würfel aus Knochen oder Elfenbein benutzte. Die Griechen verbanden Glücksspiel und Erotik, würfelte Herkules doch gegen einen Tempelwächter um eine hübsche Kurtisane. Die Römer regelten das Glücksspiel, denn dort durften Spielschulden nicht eingeklagt werden, auch konnte das Verlorene vor Gericht nicht zurückgefordert werden. Die Germanen waren wohl die Wildesten, denn Tacitus berichtet über ihre Würfelleidenschaft, so dass sie selbst in nüchternem Zustand mit äußerstem Leichtsinn um Haus und Hof, zuletzt gar um die eigene Freiheit spielten. Im Mittelalter versuchten geistliche und weltliche Autoritäten, das Spiel zu verbieten. Aus dem 12. Jahrhundert stammt ein Erlass des englischen Königs Richard Löwenherz, dass niemand um Geld würfeln durfte, der nicht mindestens dem Stand der Ritter angehörte. Die Mächtigen erlaubten sich also schon damals mehr als dem Volk. Die weite Verbreitung des Glücksspiels im 17. Jahrhundert gab Anlass zu vorwissenschaftlichen Untersuchungen. In den verschiedenen europäischen Staaten entwickelten sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts unterschiedliche Einstellungen zum Glücksspiel. Einige Staaten erlaubten diese Spiele und veranstalteten sie auch zum Vorteil des Staates, weil man öffentliches Glücksspiel für weniger „verderblich“. In anderen Staaten waren alle Hasardspiele verboten. Nach 1837 begann die große Zeit der Spielbanken von Baden-Baden und Wiesbaden, wo Dostojewski das Roulette kennenlernte und diesem Spiel verfiel – aus diesem Erlebnis entstand der bereits erwähnte Roman „Der Spieler“.

### 2. (Glücks)Spielarten

Fast banal ist die Feststellung, dass Glücksspiele **Spiele** sind. Mit kombinatorischen Spielen, strategischen Spielen und Glücksspielen gibt es drei große Gattungen. In unserem Zusammenhang sollte man Sportspiele hinzunehmen, vor allem Fußball, zumal darauf gewettet wird. Die Grenze zwischen den verschiedenen Spielformen ist fließend. So kann man der Überzeugung sein, dass Poker kein Glücksspiel, sondern ein strategisches Spiel und ein Geschicklichkeitsspiel ist; ein gutes Blatt kann dabei natürlich helfen.

Im realen Raum und virtuell gibt es die verschiedensten **Formen** von Glücksspielen, insbesondere Kartenspiele wie Poker und Black Jack, außerdem Roulette, Lotto, Toto und Lotterien,

---

<sup>16</sup><https://www.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Forschungsarbeiten/Naether.pdf>.

Sportwetten und das Spiel an Spielautomaten. Damit sprechen die Anbieter geschickt sehr unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und Spielertypen an.

### 3. Akteure

Auf der Mikroebene befinden sich die **Spielerinnen und Spieler**. Glücksspiel ist eine Domäne der Männer. Professionelle und „eingefleischte“ Spielerinnen sind selten. In der Presse<sup>17</sup> war aber zu lesen, dass im Februar eine 85jährige Frau in Rüsselsheim in ihrer Seniorenresidenz vermisst und in einer Spielothek aufgefunden wurde. Sie wollte nicht zurück, sondern lieber bis Ladenschluss spielen. Am frühen Morgen sei sie glücklich ins Heim zurückgekehrt. Statistisch<sup>18</sup> gesehen haben 78 % Männer und 72 % Frauen schon einmal an irgendeiner Art von Glücksspiel teilgenommen, meist an Lotterien, weniger bei Casinospiele, in Spielbanken oder Geldspielgeräten. Frauen setzen ihr Geld in der Regel vorsichtiger ein. Teilweise tendieren sie beim gleichem Vermögen dazu, nur die Hälfte des Geldes einzusetzen, was die Männer einsetzen. Riskantes Verhalten ist eben „männlich“.

Betrachtet man die Stellung des Glücksspiels im Lebenslängsschnitt der Spieler, so kann man in Anlehnung an die die Verlaufsformen von Hans Göppinger<sup>19</sup> unterschiedliche „**Karrieren**“ erkennen: eine kontinuierliche Hinentwicklung zum Glücksspiel von Jugend oder vom Erwachsenenalter an, wobei sich eine Spielerkarriere idealtypisch in drei Abschnitte gliedern soll: die Gewinn-, Verlust- und Verzweiflungsphase. Darüber hinaus lässt sich Glücksspiel im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung beobachten, situatives Glücksspiel, wiederholtes Glücksspiel bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit und Glücksspiel im Rahmen von pathologischem oder abhängigem Glücksspiel.

Auf der anderen Seite der Mikroebene stehen die lokalen **Anbieter von Glücksspiel**: Betreiber von Gaststätten und Spielotheken mit Geldspielgeräten, Lotterie- und Wettannahmestellen; Casinos; staatliche Spielbanken.

Auf der Mesoebene sind Verbände und Vereinigungen zu nennen, also die **Lobbyisten des Glücksspiels**. Bei der Verbändeanhörung zum Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag haben 20 Glücksspiel-Lobbyisten Stellungnahmen abgegeben, etwa der Deutsche Lotto- und Totoblock mit seinen Filialen in den Ländern, der Deutsche Lottoverband, die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, der Verband der Deutschen Klassenlotterien, der Bundesverband der

<sup>17</sup> Böblinger Bote, 5. Februar 2020, S. 8.

<sup>18</sup> [https://www.bzga.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/studien/ergebnisbericht\\_gluecksspielsucht\\_2017--3b979848c42a0a54b3991d67d46f5e0f.pdf](https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/ergebnisbericht_gluecksspielsucht_2017--3b979848c42a0a54b3991d67d46f5e0f.pdf).

<sup>19</sup> Göppinger, H.: Angewandte Kriminologie. Heidelberg u.a.: Springer 1985, S. 124 ff.

Deutschen Spielbanken, der Bundesverband Automatenunternehmer, der Deutsche Spielbankenverband, die Deutsche Automatenwirtschaft, der Fachverband Spielhallen, der Unabhängige Automatenaufsteller Verband Deutschland, der Deutsche Buchmacherverband, der Deutsche Online Casinoverband, der Deutsche Sportwettenverband, der Bundesverband Informationswirtschaft und die Vereinigung Sportsponsoring-Anbieter. Die Aufzählung zeigt, dass die Glücksspielanbieter glänzend organisiert sind. Sie zeigt nicht, welche finanzielle und personelle Macht dahintersteht. Vor allem verbirgt sie, dass viele Glücksspielanbieter keine Skrupel haben, die geltenden Glücksspielgesetze zu verletzen und zu umgehen. Es gibt wohl keinen anderen Markt, in dem die Compliance so gering ist.

In diesen Zusammenhang gehört, dass zahlreiche deutsche **Banken** und Zahlungsdienstleister offenbar systematisch gegen deutsche Gesetze verstoßen, indem sie Zahlungen für illegale Internet-Casinos abwickeln. Andere führen für Offshore-Glücksspielanbieter Konten, über die Auszahlungen an Spieler abgewickelt werden. Nach Auffassung von Experten verstoßen Kreditinstitute gegen den Glücksspielstaatsvertrag, wenn sie diesen Geldfluss zulassen. Zudem könnten sie sich der Beihilfe zum illegalen Glücksspiel und der Geldwäsche strafbar machen.<sup>20</sup>

Ebenfalls auf der Mesoebene und eher **Lobbyisten für Spielerschutz** zu sind Verbände der Suchtkrankenhilfe, etwa die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Fachverband Glücksspielsucht, der Fachverband Medienabhängigkeit, der Fachverband Sucht und weitere Fachverbände in den Ländern und auf lokaler Ebene. Allein die Zahl der Verbände führt dazu, dass man nicht mit einer Stimme spricht. Schaut man sich diese Verbände genauer an, so stellt man unterschiedliche Meinungen zu zentralen Fragen des Glücksspiels fest, so dass ein bedauerliches Ungleichgewicht zu Lobbyisten des Glücksspiels besteht.

Auf der Makroebene steht der **Staat. Politisch** werden die Glücksspielmärkte durch Staatsverträge, Bundes- und Landesgesetze mehr schlecht als recht geregelt. Ganz allgemein nimmt der Staat zum Glücksspiel eine ambivalente Haltung ein. Er greift in Vielem zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein, nimmt aber auf der anderen Seite im Bereich von Sportwetten und Spielbanken eine Monopolstellung ein und profitiert kräftig von Vergnügungssteuern, Lotterie- und Wettsteuern. So kommt es, dass die Regelungen des Glücksspielmarktes willkürlich und wenig kohärent erscheinen. Kohärenz, also die Abstimmung politischer und organisatorischer Maßnahmen zur Regelung des Glücksspielwesens, hat

---

<sup>20</sup> Recherche von NDR und Süddeutscher Zeitung im Zusammenhang mit den "Paradise Papers".

der EUGH aber gefordert, als er in seinem Urteil vom 8. September 2010<sup>21</sup> entschied, dass das staatliche Sportwettenmonopol des ursprünglichen Glücksspielstaatsvertrages gegen europarechtliche Vorgaben verstößt.

Die inkohärenten gesetzlichen Regelungen sind die Vorgaben für die **Verwaltung** in der Glücksspielaufsicht. Sie liegt bei den Ländern und ist trotz des bundesweiten „Glücksspielkollegiums“ ganz uneinheitlich. Zu den staatlichen Akteuren gehören auch die Richter mit ihrer **Rechtsprechung** zum Glücksspiel im Strafrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Gaststättenrecht und Steuerrecht. Sieht man die Urteile durch, so stellt man eine Menge von Entscheidungen fest, die absolute Detailregelungen enthalten. Dazu tragen Armeen von Anwaltskanzleien bei, die sich auf das Glücksspiel spezialisiert haben und damit reichlich Geld verdienen.

Und nicht zuletzt gehören **Wissenschaftler** zu den Akteuren beim Glücksspiel, wenn sie sich mit einschlägigen Themen befassen.

#### 4. Orte

Abgesehen von den harmlosen Glücksspielen zu Hause im Familien- und Bekanntenkreis gehören Automatenspiele in mehr oder weniger seriösen Gaststätten zum **regulierten Markt**. Für die kleinen Bürger sind Lotto- und Wettannahmestellen „um die Ecke“ Orte des Glücksspiels. Eine anonyme Atmosphäre strahlen Spielotheken aus. Etwas vornehmer sind Spielcasinos. Am oberen Ende stehen die staatlichen Spielbanken in noblen Städten, wie in Baden-Baden. Dem virtuellen Raum kommen wir nahe, wo im Fernsehen Lotterien ausgespielt und ausgestrahlt werden.

Ansonsten ist der virtuelle Raum noch unreguliert. Glücksspiel im Internet ist zurzeit noch verboten, außer in Schleswig-Holstein, das einen Sonderweg gegangen ist. Das sich dies bald ändern wird, werde ich noch ausführen. Es gibt wohl keinen anderen Raum, in dem es so rechtsfrei zugeht, wie beim **unregulierten Glücksspiel im Internet**. Ich gestehe, dass mir in meinem Alter der virtuelle Raum des Glücksspiels fremd ist. Jüngeren Wissenschaftler steht hier ein breites Feld für Dissertationen offen.

#### 5. Märkte

Die Glücksspielmärkte sind, ähnlich wie der Sport, volkswirtschaftlich beachtlich. Im Jahr 2017 beliefen sich die Bruttospielerträge des stationären Glücksspielmarktes weltweit auf rund 324

---

<sup>21</sup> C-316/07.



Milliarden €, die des Online-Glücksspielmarktes auf 40 Milliarden Euro.<sup>22</sup> Im Jahr 2017 beliefen sich die Bruttospielerträge des stationären Glücksspielmarktes in Europa auf rund 80 Milliarden €, die des Online-Glücksspielmarktes auf 21 Milliarden €.<sup>23</sup> Im Jahr 2017 wurde ein Bruttospielertrag von rund 14,2 Milliarden € im deutschen regulierten und nicht-regulierten Glücksspielmarkt erzielt.<sup>24</sup> Zum Vergleich sei angeführt, dass die deutsche Landwirtschaft im Jahr 2017 insgesamt rund 38 Milliarden € netto Umsatz generierte.<sup>25</sup>

Allein das **Werbeaufkommen** für Glücksspiele betrug in Deutschland in den Jahren 2018/2019 über 400 Millionen €. Untersuchungen belegen, dass Werbung auf diesem Gebiet wirkt. Daher sollte es Werbeverbote und -beschränkungen geben und müssen diese durchgesetzt werden.

Hoch sind die staatlichen und kommunalen **Steuereinnahmen** durch Glücksspiel. Über die Vergnügungssteuer haben die Kommunen im Jahr 2016 zum Beispiel 1,12 Milliarden € eingenommen, die Länder über die Wett- und Lotteriesteuern 1,67 Milliarden €. Diese Summen erklären, warum die Aufsicht über die Glücksspielmärkte so brüchig ist.

### III. Wissenschaftliche Aspekte

#### 1. Glückspieforschung

Blickt man auf die Glückspieforschung in Deutschland, so erkennt man Forschungsstellen an einzelnen Universitäten. Hervorheben ist die bereits erwähnte **Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim**<sup>26</sup>. Seit dem Jahr 2004 beleuchtet sie die verschiedenen Aspekte des Glücksspiels interdisziplinär und nach wissenschaftlichen Methoden. Etwa 30 Wissenschaftler bringen ihre Expertise ein mit dem Ziel, Glücksspiele und Wetten unter rechtlichen, ökonomischen, mathematischen, sozialen, medizinischen und psychologischen Fragestellungen systematisch zu untersuchen. Die Forschungsstelle Glücksspiel ist eine unabhängige universitäre Einrichtung, die keine privatwirtschaftlichen Ziele verfolgt und sich insbesondere nicht von Glücksspielanbietern finanzieren lässt. Es bestehen noch weitere Forschungsstellen an Universitäten und außerhalb. Einen **Lehrstuhl** oder ein übergreifendes **Institut** an Hochschulen gibt es allerdings (noch ) nicht.

<sup>22</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/789462/umfrage/marktvolumen-im-gluecksspielmarkt-weltweit/>.

<sup>23</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/909731/umfrage/bruttospielertraege-im-europaeischen-gluecksspielmarkt/>.

<sup>24</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/701231/umfrage/bruttospielertraege-im-deutschen-gluecksspielmarkt/>.

<sup>25</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/323340/umfrage/umsatz-der-landwirtschaft-in-deutschland/>.

<sup>26</sup> <https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/>.

Auf dem 17. Symposium Glücksspiel im März 2020 wurde in einer **Standortbestimmung** untersucht, ob die **Glücksspielforschung** eine Wissenschaft ist und ein Lehrstuhl oder ein Institut für Glücksspielforschung gut wäre.<sup>27</sup> Gestützt auf eine Expertenumfrage kann man die Glücksspielforschung „auf dem Weg“ zu einer interdisziplinären Wissenschaft sehen und einen Stand erkennen, wie ihn vor ca. 50 Jahren die Kriminologie hatte. Ein übergreifendes Institut für Glücksspielforschung wäre hilfreich. Die Volluniversität Tübingen verfügt mit dem Institut für Kriminologie, mit der Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement und mit ihren Fakultäten, Fachbereichen, Instituten und Lehrstühlen über ideale Voraussetzungen für ein solches Instituts.

Wissenschaftstheoretisch kann man die Glücksspielforschung auch als Teil einer allgemeinen **Spielwissenschaft** ansehen mit Bezügen zur sogenannten **Ludologie**, die sich mit Computerspielen befasst. Auf jeden Fall braucht man mehr Forschung durch unabhängige Wissenschaftler, um zu einer rationalen und evidenzbasierten Glücksspielpolitik zu kommen. Wie bei der Kriminologie muss man feststellen, dass der Einfluss der Glücksspielforschung auf die Politik sehr begrenzt ist. Glücksspielpolitik ist zwar keine Glückssache, aber anstelle von Fakten bestimmen unwissenschaftlich begründete Meinungen und Interessen von Lobbyisten die Glücksspielpolitik.

## 2. Rechtsbegriff und Risiko

Ein Glücksspiel liegt nach der Definition im Glücksspielstaatsvertrag<sup>28</sup> vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind auch Glücksspiele. Sportwetten sind spezielle Wetten zu festen Quoten auf ein zukünftiges Geschehen während eines Sportereignisses oder dessen Ausgang oder das Ergebnis von Abschnitten von Sportereignissen.

Wie wahrscheinlich ist es aber, dass man beim Glücksspiel gewinnt? Dies ist Gegenstand der mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Stochastik. So ist beim Lotto in Gewinn-

---

<sup>27</sup> Wulf, R.: Glücksspielforschung als Wissenschaft. Eine Standortbestimmung. Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht 2020, S. 411-415.

<sup>28</sup> § 2 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag.

klasse 1, also sechs Richtige mit Zusatzzahl, der Gewinn eine von ca. 14 Millionen Möglichkeiten.<sup>29</sup> Die Gewinnwahrscheinlichkeit beim Roulette liegt zwischen 48 % für einzelne Chancen und 1,7 % bei „Plein“.<sup>30</sup> Die **Gewinnwahrscheinlichkeit** bei Poker hängt, anders als bei reinen Glücksspielen, auch von den Karten ab, die der Spieler zieht.<sup>31</sup> George Bernhard Shaw ist zuzustimmen: „Es müssen Viele verlieren, damit Wenige gewinnen können.“

Angesichts der insgesamt geringen Gewinnwahrscheinlichkeit stellt sich die Frage, warum Menschen dennoch am Glücksspiel teilnehmen. Die Motive sind breit gestreut.<sup>32</sup> Eindeutig im Vordergrund steht der Geldgewinn mit über 70 %. Gewinnausschüttungen sind für Glücksspieler „Belohnung“. Verhaltensmuster dieser Art sind nur schwer wieder abzulegen. Aus diesem Grund halten Spieler vehement an „alten Gewohnheiten“ fest, meist wider besseres Wissen. Mit deutlichem Abstand folgen als Motive Aufregung/„Sensation seeking“ (32 %) und wieder mit Abstand Geselligkeit (14 %), Entspannung (10 %) und Ablenkung (8 %).

### 3. Regulierung

Demgegenüber bedürfen die Glücksspielmärkte in Deutschland, europaweit und weltweit einer straffen Regulierung.

Da der derzeit gültige **Glücksspielstaatsvertrag** in Deutschland im Juni 2021 ausläuft, haben die Chefs der Staatskanzleien gleichsam „hinter verschlossenen Türen“ und in einem „Geheimverfahren“ den Entwurf für einen Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag geschmiedet.<sup>33</sup> Schon das **Verfahren** ist eine **Farce**. Die Verbände erhielten den Entwurf in letzter Minute. Für Stellungnahmen blieb gewollt kaum Zeit. Am 19. Februar 2020 fand eine Anhörung statt, bei der jedem Verband nur fünf Minuten Redezeit eingeräumt wurde. Aus den vielfältigen Stellungnahmen wurde kaum etwas in den endgültigen Entwurf übernommen.

---

<sup>29</sup> [https://de.wikibooks.org/wiki/Mathematik\\_f%C3%BCr\\_Sch%C3%BCler/\\_Stochastik/\\_Lotto](https://de.wikibooks.org/wiki/Mathematik_f%C3%BCr_Sch%C3%BCler/_Stochastik/_Lotto).

<sup>30</sup> <https://www.casinozocker.com/roulette/wahrscheinlichkeiten-und-mathematik>.

<sup>31</sup> <https://www.poker169.com/wahrscheinlichkeiten/starthaende>.

<sup>32</sup> BzGA: Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland 2017. S. 141 (Befragung: forsa).

<sup>33</sup> Treffender Verriss des Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrages „Offensichtliches Versagen“ von Jan Willmroth in der Süddeutschen Zeitung vom 23. Januar 2020.

Der 79 Seiten starke Vertrag enthält zahlreiche überflüssige **Detailregelungen**, etwa zu Automatenspielen und Datenschutz. „Große“ Probleme bleiben dagegen unregelt oder sind widersprüchlich reguliert.

Das beginnt bereits bei einem Sammelsurium von **Zielen** des Staatsvertrages:<sup>34</sup> Verhinderung des Entstehens von Glücksspielsucht und Wettsucht, Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung, die Lenkung des „natürlichen Spieltriebs“ der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen, das Entgegenwirken der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, Gewährleistung des Jugend- und den Spielerschutzes, die ordnungsgemäße Durchführung des Glücksspiels, Schutz der Spieler vor betrügerischen Machenschaften, Abwehr der mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität und Vorbeugung von Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten. Diese Ziele werden im Vertrag ausdrücklich als „gleichrangig“ bezeichnet, was zu kritisieren ist. Hier werden wirtschaftliche Interessen, Kriminalprävention, Jugendschutz und Spielerschutz auf eine Ebene gestellt. Das ist eine falsche Weichenstellung, die sich in einzelnen Regelungen verhängnisvoll fortfrisst.

Im Grundsatz positiv ist das **Einzahlungslimit**. Es ist „begrenzt“ den Einsatz auf 1.000 EUR pro Monat und Spieler<sup>35</sup>. Das ist viel zu hoch, um Gefährdete vor Überschuldung zu schützen. Man hätte die sogenannte Grenze gleich weglassen können.

Zu kritisieren sind auch die laxen **Werberichtlinien**<sup>36</sup> im Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag. Hinsichtlich der gefährlichen Glücksspiele wären Werbeverbote angebracht. Dagegen gehen Werbebeschränkungen für harmlose Formen des Glücksspiels zu weit. Jedenfalls kümmern sich die illegalen Anbieter schon jetzt nicht um die geltenden Regelungen, denn die nicht lizenzierten Online-Casinos werden jetzt schon im Fernsehen beworben, zum Teil mit früheren Sportlern, die hier skrupellos ein dickes Zubrot verdienen.<sup>37</sup>

Der Gipfel sind aber fehlende **Steuer- und Straftatbestände** für Online-Poker. Hier lässt sich der Staat Millionen und Milliarden Einnahmen „durch die Lappen“ gehen. Hier bestehen auch klaffende Strafbarkeitslücken.

---

<sup>34</sup> § 1 Nr. 1 bis 5 Glücksspielstaatsvertrag.

<sup>35</sup> § 6 c Abs. 1 Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag.

<sup>36</sup> § 5 Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrag.

<sup>37</sup> z.B. Boris Becker für „Party-Poker“, Oliver Kahn für Tipico, Lothar Matthäus für „LeoVegas“, Bastian Schweinsteiger für Deutsche Automatenwirtschaft.

Der Vertrag sieht eine neue länderübergreifende **Aufsichtsbehörde** vor. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Sie müsste aber auch das Recht zum Erlass von Verwaltungsvorschriften haben. Zu kritisieren ist, dass die neue Behörde erst nach Inkrafttreten des Vertrages aufgebaut werden soll. Das ist so, wie wenn man ein Schulgesetz ohne Lehrer, ein Polizeigesetz ohne Polizei oder ein Strafvollzugsgesetz ohne Gefängnisse beschließen würde.

Nur ganz vage ist im Staatsvertrag von **Prävention** und **Forschung** die Rede. Vor allem fehlt, dass ein bestimmter Teil der staatlichen Einnahmen in Prävention und Forschung fließt. Die Forschungsstelle Glücksspiel hält 0,5 Prozent für angemessen. Ich wäre für ein Prozent, um „richtig“ vorbeugen und forschen zu können.

Das sind nur **einige Kritikpunkte unter vielen**. Es konnte so kommen, weil die Politik hier von den Lobbyisten des Glücksspiels beherrscht wird.

#### 4. Abhängigkeit

Zunächst interessiert, ob Glücksspiel abhängig machen kann, denn auf allen Glücksspielwerbungen findet man eine solche Warnung. Es gibt Abhängigkeit vom Glücksspiel. In Deutschland entwickelt ein Prozent der Bevölkerung irgendwann im Leben eine Glücksspielsucht und 0,35 Prozent weisen aktuell eine solche Störung auf.<sup>38</sup>

Im der alten International Classification of Diseases (ICD-10) war die Definition auf das Glücksspiel begrenzt und wurde unter Ziffer F63.0, pathologisches Spielen, geführt. In der neuen ICD-11 ist die **Spielsucht als Krankheit** eingestuft. Sie wird unter Ziffer 6C50 erstmals als eigene Diagnose unter Impulskontrollstörungen gelistet. Der Katalog differenziert zwischen einer Online-, einer Offline- sowie einer nicht näher bestimmten Spielsucht. Im Vordergrund stehen der Kontrollverlust sowie eine zunehmende Fokussierung auf das Spielen, das andere Interessen verdrängt. Hinzu kommt eine Intensivierung trotz negativer Konsequenzen und eine erhebliche Beeinträchtigung des sozialen Funktionsniveaus. Die Spielsucht kann episodisch oder kontinuierlich auftreten und ist von riskantem Spiel- und Wettverhalten abzugrenzen.

Ein strafrechtliches Problem betrifft die **Schuldfähigkeit**, verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit bei pathologischem Glücksspiel.<sup>39</sup> In einer Leitentscheidung im Jahr 1988

---

<sup>38</sup> Meyer, C. u.a.: The “Pathological Gambling and Epidemiology” (PAGE) study program: Design and Fieldwork. International Journal of Methods in Psychiatric Research, 24, 2015, S. 11-31. Meyer, C. u.a.: Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE): Entstehung, Komorbidität, Remission und Behandlung. Endbericht an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. Greifswald/Lübeck: Universitäten Greifswald und Lübeck 2011.

<sup>39</sup> Kinzig a.a.O. S. 1009.

hatte der BGH<sup>40</sup> unter Hinweis auf die damalige psychiatrische Literatur eine entsprechende psychische Störung in Frage gestellt. Auch im Jahr 2004 stellte der BGH<sup>41</sup> noch im Leitsatz fest, „pathologisches Spielen“ und „Spielsucht“ - bezeichnenderweise jeweils in Anführungsstrichen“ für sich genommen keine die Schuldfähigkeit erheblich einschränkende oder ausschließende seelische Störung oder schwere andere seelische Abartigkeit sei. In den Gründen sah er aber als möglich an, dass eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit bei pathologischem Spielen ausnahmsweise in Betracht komme, wenn schwerste Persönlichkeitsveränderungen vorliegen oder Beschaffungstaten unter Entzugserscheinungen begangen werden. In einem Beschluss vom 9. Oktober 2013<sup>42</sup> hat der BGH die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei Beschaffungsbetrug aus Spielsucht weiter gelockert. Nach dem zeitlich letzten einschlägigen Urteil des BGH vom 13. März 2019<sup>43</sup> muss sich die Spielsucht in der konkreten Tatsituation ausgewirkt haben, wenn sie für die Schuldfähigkeit relevant sein soll. Die begangenen Straftaten müssen der Fortsetzung des Spielens gedient haben. Insoweit können die Vorbereitung der Tat und das Einsetzen der Beute zum Abbau anderer, nicht aus der Spielsucht resultierender Schulden tatsächlich gegen eine völlige Einengung des Verhaltensspielraums auf das Glücksspiel sprechen. Dabei muss aber zugleich in den Blick genommen werden, dass dieses Verhalten mittelbar dennoch der Spielsucht geschuldet ist, weil es der Verbesserung der Kreditwürdigkeit dient, um zukünftig fürs Spielen leichter an Gelder zu gelangen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung in Zukunft noch weiter öffnet, nachdem ICD-11 das pathologische Spielen als psychische Störung und Krankheit anerkannt hat.

Das jeweilige Risiko, das von einem bestimmten Glücksspiel ausgeht, ist abhängig von seinem **Gefährdungspotenzial**. Es ist je nach Glücksspiel verschieden hoch. Es wird zwischen Glücksspielen mit **eher geringem, mittlerem** und **eher hohem Gefährdungspotenzial** unterschieden. Zu den Glücksspielen mit einem hohem Gefährdungspotenzial zählen grundsätzlich Spiele mit einer schnellen Spielabfolge, wie beispielsweise Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und Kasinospiele sowie Livesportwetten im Internet. Glücksspiele mit einem hohen Gefährdungspotenzial gelten als eher suchtfördernd, müssen jedoch nicht zwangsläufig zu einer Suchterkrankung führen. Zu den Glücksspielen mit einem eher geringen Gefährdungspotenzial

---

<sup>40</sup> NSStZ 1989, S. 113.

<sup>41</sup> NJW 2005, S. 230 ff.

<sup>42</sup> NJW 2013, S. 181.

<sup>43</sup> 13. März 2019 ([1 StR 424/18](#)).

gehören verschiedene Lotterien, wie z.B. Lotto "6 aus 49" und die Fernsehlotterien.<sup>44</sup> Davon ist wohl noch niemand abhängig geworden.

## 5. Strafbares Glücksspiel

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird nach § 284 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach § 287 StGB ist das Veranstalten öffentlicher Lotterien oder Auspielungen ohne Erlaubnis strafbar.

Diese Normen haben in der Praxis bisher keine Bedeutung.<sup>45</sup> Es gab vereinzelt Strafanzeigen gegen Veranstalter aus dem europäischen Internet-Glücksspielmarkt, die von Staatsanwaltschaften und Gerichten überprüft wurden, es kam jedoch in keinem einzigen Fall zu einer Verurteilung. Die Staatsanwaltschaften gehen, wenn sie dazu aufgefordert werden, nicht gegen illegale Online-Anbieter vor, weil die Rechtslage ungeklärt und die deutsche Regelung möglicherweise europarechtswidrig ist.<sup>46</sup> Insgesamt wurden 2018 nur 89 Erwachsene nach den §§ 284 bis 287 StGB verurteilt. Ich verbinde diese Nachricht mit der erfreulichen Mitteilung, dass Herr Kinzig noch für das Jahr 2010 245 Verurteilungen feststellen musste<sup>47</sup>, so dass hier die Kriminalität um sage und schreibe 60 Prozent zurückgegangen ist.

Dogmatisch ist das in § 284 StGB **geschützte Rechtsgut** problematisch. Die Norm steht im 25. Abschnitts des StGB. Dessen Überschrift lautet antiquiert „Strafbarer Eigennutz“ und deutet auf eine Art Vermögensdelikt hin. In der Literatur ist jedoch ein Bündel von Schutzzwecken festzustellen:<sup>48</sup> Prävention von Wett- und Glücksspielsucht, Lenkung von Spielbegeisterung in geordnete Bahnen, Schutz vor betrügerischen Machenschaften, ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspiel, staatliche Kanalisierung der mit Glücksspiel verbundenen Folge- und Begleitkriminalität, Kontrolle der wirtschaftlichen Ausbeutung des (sic) „natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung“, das Vermögen der Glücksspielteilnehmenden, Vertrauen des Einzelnen in die Gewährleistung einer manipulationsfreien Spielchance.<sup>49</sup> Die verschwommene Begrifflichkeit

---

<sup>44</sup> <https://www.spielen-mit-verantwortung.de/gluecksspiel/gefaehrungspotenzial/>.

<sup>45</sup> Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim (Hrsg.): Positionspapier zum Glücksspielstaatsvertrag. Hohenheim 2020, S. 11-16.

<sup>46</sup> Vgl. aber auch BVerwG, Urteil vom 26.02.2005.

<sup>47</sup> Kinzig a.a.O. S. 1019 f.

<sup>48</sup> Kinzig a.a.O. S. 1014 f. m.w.N.

<sup>49</sup> Übersicht über die Literatur bei Fischer: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 67. Auf. München: Beck 2020, § 284 Rn. 2a-d.

lässt erkennen, dass überzeugende Begründungen für die Kriminalisierung des unkonzessionierten Spielbetriebs fehlen. Ehrlicher Weise geht es um fiskalische Interessen, die man rein verwaltungsrechtlich oder über Ordnungswidrigkeiten schützen könnte.

§ 284 StGB entstand zu einer Zeit, als es unerlaubtes Anbieten von Glücksspielen über das Internet noch nicht gab. Problematisch ist nun der **Ort der Tat bei Glücksspielen** über Internet. Bei Veranstaltung von Glücksspielen im Internet ist dies der Ort, an dem die betreffenden Daten ins Internet eingespeist werden. Wenn der Server eines Online-Anbieters in Deutschland steht, so ist der Handlungsort Deutschland. Online-Glücksspiele, die vom Ausland in Deutschland angeboten werden, können der deutschen Strafgewalt unterliegen, wenn sie einen Erfolgsort in Deutschland aufweisen. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass die §§ 284 und § 287 StGB als abstrakte Gefährdungsdelikte keinen „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ im Sinne des § 9 Abs. 1 StGB aufweisen. Anknüpfungspunkt für die Geltung des deutschen Strafrechts wäre damit allein der Handlungsort des Täters. Eine Strafbarkeit des illegalen Angebots von Online-Glücksspiel wäre damit nicht möglich. Der Gesetzgeber könnte Abhilfe schaffen, wenn er die Glücksspielstraftatbestände eindeutig in konkrete Gefährdungsdelikte umgestaltet.<sup>50</sup>

## 6. Kriminalität

Wie hängen Glücksspiel und Kriminalität zusammen?

Auf der Mikroebene ist eine interessante Frage, ob **Glücksspiel** individuelle Menschen in die **Straffälligkeit** führt oder **ob wiederholt Straffällige** vermehrt zu **Glücksspiel** neigen. An Hand von Einzelfällen ließen sich beide Kausalzusammenhänge belegen. Generell kann man aber weder das Eine noch das Andere gesetzmäßig feststellen. Vielmehr ist es wahrscheinlicher, dass Kriminalität und Glücksspiel Teil von **Dissozialität** sind und auf ihr beruhen. Typisch für eine dissoziale oder antisoziale Persönlichkeitsstörung sind Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen, fehlendes Schuldbewusstsein sowie geringes Einfühlungsvermögen in andere. Oft besteht eine niedrige Schwelle für aggressives oder gewalttätiges Verhalten, eine geringe Frustrationstoleranz sowie mangelnde Lernfähigkeit aufgrund von Erfahrung. Beziehungen zu anderen Menschen werden eingegangen, sind jedoch nicht stabil.<sup>51</sup>

---

<sup>50</sup> Berberich, B.: Das Internet-Glücksspiel. Ein Beitrag zur systematischen Fortentwicklung des deutschen Glücksspielrechts. Berlin: Dunker und Humblot, 2005, S. 164 ff.

<sup>51</sup> Vgl. ICD-11, Ziffer 6C50.



Auf der Makroebene ist zu untersuchen, ob Zusammenhänge zwischen dem **Glücksspielmarkt** und der **organisierten Kriminalität** bestehen und wie diese ggf. aussehen. 1992 wurde die bandenmäßige Begehung von Glücksspiel mit der Begründung unter Strafe gestellt, dass dies einen typischen Deliktsbereich der organisierten Kriminalität darstellt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat stellt auf seiner Homepage im Zusammenhang mit Geldwäsche fest: „Drogenhandel, Prostitution, illegales Glücksspiel, Waffenhandel und Korruption stellen die Hauptbetätigungsfelder der Organisierten Kriminalität dar.“<sup>52</sup> Wer sich mit der Geschichte der Mafia und anderen kriminellen Organisation beschäftigt, wird dies bestätigen. Herr Kinzig, der sich in seiner Habilitationsschrift eingehend mit der Organisierten Kriminalität befasst hat,<sup>53</sup> ist da zurückhaltender. „Das mag so sein, schlägt sich aber jedenfalls nicht im Lagebild Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes nieder“ schreibt er in seinem Aufsatz zum Glücksspiel<sup>54</sup>. Das gilt auch für das Bundeslagebild OK im Jahr 2018.<sup>55</sup> Hier besteht also Forschungsbedarf für mutige Wissenschaftler.

## 7. Kriminalisierung

Beim Glücksspiel wird ein Verhalten kriminalisiert, das nicht ohne Weiteres sozialschädlich ist. Es wird von vielen Menschen mit Freude betrieben und macht sie mehr oder weniger „glücklich“. Viele Menschen, die Glücksspiel betreiben, kann man nicht als suchtfährdet und manche Formen des Glücksspiels kann man nicht als suchtfährdend bezeichnen. Es fällt es schwer, im Glücksspielbereich ein zu schützendes Rechtsgut zu finden. Daher halte ich die Strafvorschrift des § 284 StGB für rechtlich bedenklich und für kriminalpolitisch überflüssig. Vor allem stellt es einen Wertungswiderspruch dar, dass unerlaubtes Betreiben von Glücksspielautomaten und Veranstaltung von Glücksspiel im Internet nicht strafbewehrt ist.

Das gilt auch für andere Formen von abweichendem Verhalten. Ich denke an Konsum weicher Drogen, Doping, Prostitution. „Krieg gegen ...“ oder „Kampf gegen ...“ lautet dabei die martialisches Devise. Wenn man sich die Ergebnisse symbolischer Kriminalisierung anschaut, stellt gewinnt man den Eindruck, dass dadurch wenig gewonnen und manchmal gesellschaftlicher Schaden angerichtet wird. Daher sollte Kriminalisierung von abweichendem Verhalten immer

---

<sup>52</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/geldwaesche/geldwaesche-artikel.html>.

<sup>53</sup> Kinzig, J.: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Berlin: Duncker & Humblot 2004. 849 S.

<sup>54</sup> Kinzig a.a.O. (Fn. 53), S. 1021.

<sup>55</sup> [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html).

„ultima ratio“ und nicht „prima ratio“ sein. Der Glücksspielbereich ist ein gutes bzw. schlechtes Beispiel für die Ausdehnung des Strafrechts.

Bei alledem sollte man mehr auf die **Kriminalität der Mächtigen** schauen. Auch wenn der Glücksspielmarkt volkswirtschaftlich erheblich ist, die Kriminalität dort ist für unsere Gesellschaft keine Herausforderung. Das gilt auch für beliebte kriminologische Themen wie Kinder- und Jugendkriminalität, weibliche Kriminalität, Bagatelldelikte, Verkehrsdelikte, Drogendelikte und andere Individualdelikte. Gesellschaftlich bedrohlich sind Umweltkriminalität, Wirtschaftsdelikte, Bankencrashes<sup>56</sup>, Profitgier im Gesundheitswesen, Skandale in Kirchen, Kriminalität im professionellen Sport, Korruption in der Verwaltung, Kriegstreiberei in der internationalen Politik, politischer Extremismus von rechts und links sowie Terrorismus. Dort liegen die eigentlichen Gefahren für unser Staatswesen und für unsere Gesellschaft. Mit steigendem Alter hege ich den Verdacht, dass die Mächtigen von ihren eigenen Machenschaften geschickt ablenken und das Volk es glaubt. Hier sind Kriminologen gefordert, die relevante Forschungen betreiben und den Mächtigen den Spiegel vorhalten. Beschäftigung mit kleinteiligen kriminologischen Fragen erfüllt dagegen eine „Steigbügelfunktion“ für die Kriminalität der Mächtigen. Insoweit ist kritische Kriminologie gefragt. Kriminologen müssen nicht nur ihre Forschungsfragen richtig beantworten, sondern vor allem die richtigen Forschungsfragen stellen.

Viele Menschen fürchten sich sowieso vor dem Falschen<sup>57</sup>. Kriminalität ist insgesamt ein seltenes Ereignis. Klimawandel, Kriegsgefahren, weltweite Migration, ungerechtfertigte Ungleichheiten und Ungleichbehandlungen in der Gesellschaft sind sehr viel stärkere Herausforderungen als der nicht zu gewinnende „Kampf“ gegen Kriminalität.

---

<sup>56</sup> „Als ich jung war, nannte man mich einen Spieler. Als ich die Einsätze meiner Aktivitäten erhöhte, wurde ich als Spekulant bezeichnet. Jetzt bin ich als Bankier bekannt. Aber eigentlich habe ich die ganze Zeit das Gleiche getan.“ Sir Ernest Joseph Cassel (1852-1921, deutsch-britischer Handelsbankier).

<sup>57</sup> Instrukтив Renn, O.: Das Risikoparadox. Warum wir uns vor dem Falschen fürchten. Frankfurt/M.: Fischer 2014.